Gemeinderat-Nr. 7/2010

# **PROTOKOLL**

der

# ordentlichen Gemeinderats-Sitzung

der

# Stadtgemeinde Retz

am 15.09.2010

Einberufen mit der Einladung vom 09.09.2010

# Anwesende:

Bürgermeister Karl Heilinger als Vorsitzender.

<u>Die geschäftsführenden Gemeinderäte:</u> Vizebürgermeister KommR. Ing. Karl Burkert, Stadtrat OSR Reinhold Griebler, Stadtrat Alfred Kliegl, Stadtrat Helmut Koch, Stadtrat Herbert Presler

<u>Die Gemeinderäte:</u> Gerold Blei, Thomas Elmer, Stefan Lang, Hermann Neubauer, Michaela Pabst, Martin Riemel, Peter Schmidt, Petra Schnötzinger, Helene Schrolmberger, Robert Schweitzer, Peter Soucek, Harald Vyhnalek, Werner Waglechner, Ernst Zeman

Entschuldigt: Stadträtin Mag. Susanne Metzger, die Gemeinderäte Helmut Bergmann, Johannes Graf, Johann Kurzreiter

Später erschienen: Stadtrat Walter Fallheier

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Andreas Sedlmayer

# TAGESORDNUNG:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2010
- 2. Bericht des Bürgermeisters
- 3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.09.2010
- 4. Liegenschaftsangelegenheiten:
  - a) Gemeindehaus Hofern
  - b) Johann u. Hildegard Franschitz, Kleinhöflein 56, Parz.Nr. 1505
  - c) Andrea u. Kurt Zimmerl, Kaufantrag, Teil v. Parz.Nr. 13/3, KG Altstadt Retz
  - d) Johann Stockreiter u. Erna Stieger, Kaufantrag KG Obernalb
- 5. Weitere Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes
  - i. Verordnung Kanalgebühren
- ii. Verordnung Wassergebühren
- iii. Limitierung der Kosten für Ehrungen
- 6. Änderung Flächenwidmung/Bebauungsplan:
  - a) Angelika Zavarko u. Ing. Manfred Hebenstreit, Kleinriedenthal
  - b) Karl Fenth, Freigabe Aufschließungsgebiet

# Nichtöffentliche Sitzung:

7. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Karl Heilinger begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Er gratuliert jenen Mandatarinnen u. Mandataren, die seit der letzten Gemeinderatssitzung ihren Geburtstag feierten.

StR. Fallheier erscheint um 19.03 Uhr zur Gemeinderatssitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen vom 14.09.2010 den Mandatarinnen u. Mandataren zur Kenntnis. Gemäß dem Dringlichkeitsantrag soll der Gemeinderat beschließen, den NÖ Landtag per Resolution aufzufordern die beschlossene Bezugserhöhung für Bürgermeister solange auszusetzen, bis die Gemeinden wieder ausgeglichen und positiv budgetieren. Der Differenzbetrag der sich seit der Bürgermeisterbezugserhöhung errechnet, soll seitens der Mandatare für verschiedene wohltätige Zwecke verwendet werden.

Wortmeldungen: StR. Kliegl, GR. Waglechner, Vizebürgermeister Karl Burkert

Der Antrag auf Ablehnung des Dringlichkeitsantrages von Vizebürgermeister Karl Burkert wird mit einer Gegenstimme (GR. Werner Waglechner) genehmigt und sohin der Dringlichkeitsantrag nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2010:

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokollführung erhoben wurden, gilt das Protokoll vom 28.07.2010 als genehmigt.

2.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet,

- a) dass das Dach der ehemaligen Bücherei (im Areal Bürgerspital) repariert werden muss. Neben dem Angebot der Fa. Springer soll ein zweites Offert dafür eingeholt werden. Im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung ist dann darüber zu befinden.
- b) dass das Nalbertor nun doch der Gemeinde geschenkweise überlassen wird. Lediglich einige Gutscheine für Konsumationen im Hotel Althof wurden den Eigentümerinnen als Geste der Anerkennung überreicht. Der Schenkungsvertrag wird ebenfalls bei der nächsten Gemeinderatssitzung Bestandteil der Tagesordnung sein.
- c) dass die Rugen Retz wiederum eine Charity-Night in der Jahnturnhalle durchführen wollen. Dafür soll eine Strompauschale von €30,-- zur Verrechnung gelangen. Weiters will die Studentenverbindung im Althofsaal das Stiftungsfest im August 2011 abhalten. Dafür wurde seitens des Stadtrates die kostenlose Nutzung des Stadtsaales ausgesprochen.
- d) dass sich die Zufahrtsstraße zum Anwesen von Herrn Hinterndorfer am Haidgrabenweg in einem sehr schlechten Zustand befindet. Der Weg wäre mit Grädermaterial auszubessern. Die Fa. Keusch soll im Winter die Bäume zurückschneiden.

3.

Bericht des Prüfungsausschusses:

GR. Harald Vyhnalek als Obmann des Prüfungsausschusses führt aus, dass am 06.09.2010 eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden hat. Es wurde dabei ein Kassenistbestand von minus €294.779,23 festgestellt. Es fand eine Belegsprüfung von den Belegen-Nr. 5298 bis 9321 statt. Es wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird einstimmig durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Liegenschaftsangelegenheiten:

### a) Gemeindehaus Hofern:

Bei einer Besichtigung des Dorfhauses Hofern mit der Mietpartei Gerihäuser wurden einige notwendige Reparaturen offensichtlich. Es ist notwendig das Dach zu übersteigen und 2 Eingangstüren neu herzustellen. Überdies waren die Fenster zu streichen und die Fassade wäre ebenfalls neu zu färbeln. Es ist mit einem Kostenaufwand von mindestens € 10.000,-- zu rechnen, auch wenn nicht alles sofort erledigt werden muss. Wie Recherchen ergeben haben, wurden in den letzten 10 Jahren Ausgaben in der Höhe von € 6.365,-- vorgenommen. Die Mieteinnahmen der letzten 10 Jahre betrugen rund € 9.000,--, weil schon früher die Mietpartei bei Reparaturen mitfinanziert hat und so ein relativ geringer Mietsatz zur Anwendung kommt. Es wäre nun zu überlegen die anstehenden Investitionen gegen eine Mietverlängerung zu verhandeln oder diese Liegenschaft zu verkaufen. Hier meint Vizebürgermeister Karl Burkert den Verkauf der gesamten Liegenschaft, in Erwägung zu ziehen. Zu beachten dabei ist, dass für den Dorferneuerungsverein Hofern ein Benützungsrecht für den Versammlungsraum weiterhin gegeben sein müsste bzw. über alternative Räumlichkeiten gesprochen werden müsste. Gespräche mit der Mietpartei Gerihäuser sind daher zu führen.

Wortmeldung: GR. Werner Waglechner

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird die o.a. Vorgangsweise mehrheitlich durch den Gemeinderat genehmigt. (1 Gegenstimme: GR. Werner Waglechner)

b) Johann u. Hildegard Franschitz, Kleinhöflein 56, Parz.Nr. 1505:

Das Ehepaar Johann u. Hildegard Franschitz hat mit Schreiben vom 18.08.2010 um den Abverkauf der Parz.Nr. 1505, KG Kleinhöflein ersucht. Das Ehepaar Franschitz war beim Erwerb ihrer Liegenschaft, Parz.Nr. 141 u. 142, KG Kleinhöflein, der Meinung, dass auch dieses Grundstück zur Liegenschaft gehört. Grundsätzlich besteht gegen den Abverkauf dieser Parzelle kein Einwand. Es ist ein Quadratmeterpreis von €8,20 zu bezahlen. Die Kosten für die Vermessung müssen aber ebenfalls vom Käufer übernommen werden.

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird die o.a. Vorgangsweise einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

c) Andrea u. Kurt Zimmerl, Kaufantrag, Teil v. Parz.Nr. 13/3, KG Altstadt Retz:

Das Ehepaar Andrea u. Kurt Zimmerl, Franz Liszt-Straße 36, hat mit Schreiben vom 06.08.2010 ein Ansuchen für den Erwerb des Grundstückes-Nr. 13/3, KG Altstadt Retz, gestellt. Die Parz.Nr. 13/3, KG Altstadt Retz, ist jenes Grundstück, das das Vereinshaus, den Schüttkasten, umgibt. Den nördlich gelegenen Teil davon würde das Ehepaar Zimmerl gerne kaufen, um den Garten vergrößern zu können. Das Ansuchen des Ehepaars Zimmerl soll durch den

Gemeinderat abgelehnt werden. Derzeit ist die Verwendung des ehemaligen Schüttkastens in der Zukunft noch offen. Man will sich aber durch den Verkauf des Areals nicht bei den Verwendungsmöglichkeiten des Schüttkastens einschränken lassen.

Wortmeldung: Frau GR. Helene Schrolmberger

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird die o.a. Vorgangsweise einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

d) Johann Stockreiter u. Erna Stieger, Kaufantrag KG Obernalb:

Herr Johann Stockreiter und Frau Erna Stieger aus Obernalb, haben mit Schreiben vom 12. August 2010 um den Grundstücksankauf der Parz.Nr. 146, KG Obernalb, angesucht. Entgegen früherer Ansicht ist dieses Grundstück nunmehr für die Stadtgemeinde Retz entbehrlich und soll der Gemeinderat dem Abverkauf dieser Parzelle zustimmen. Dies jedoch mit der Auflage, dass grundbücherlich sichergestellt wird, dass die Parz.Nr. 146, KG Obernalb, jederzeit als Zufahrt bzw. Zugang zum Bach benutzt werden kann. Der Verkaufspreis soll €10,--/m² betragen.

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird die o.a. Vorgangsweise einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

5.

Weitere Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes:

Finanzreferent Vizebürgermeister Karl Burkert geht auf die Finanzkrise ein, die schon bei Bund und den Ländern sich äußerst dramatisch auswirkt. Trotz der Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten wird es dennoch notwendig sein Gebührenerhöhungen auch bei den Gemeinden vorzunehmen. Er verweist auf das derzeit historisch niedrige Zinsniveau und auf die hier zu erwartenden Steigerungen. Er geht auch auf die Aufforderung der Abt. IVW3 ein, die darauf hinweist, dass die Gebührenhaushalte kostendeckend zu führen sind. Beratungsfirma KDZ, Herr Mag. Maimer, hat sich mit dem Gebührenhaushalt der Gemeinde intensiv auseinandergesetzt. Sowohl bei den Kanalgebühren wie auch bei der Wassergebühr hat er aufgrund der bevorstehenden Kreditrückzahlungen erhebliche Unterdeckungen der Präsentation Gebührenhaushalte festgestellt. Bei der und Diskussion der Gebührenkalkulationen wurde empfohlen, den Einheitssatz von derzeit €2,-- auf €2,43 bei den Kanalbenützungsgebühren zu erhöhen. Bei der Wassergebühr wird es durch die vor kurzem durchgeführten Investitionen notwendig sein, eine Erhöhung von derzeit € 1,31/m³ auf € 1,91/m³ durchzuführen. Die Errichtung der Anlage für die Entfernung der Schwermetalle hat sehr viel Geld gekostet und auch der laufende Betrieb (Filterwechsel) wird enorme Kosten nach sich ziehen. Die Gebührenerhöhung soll ab 01.01.2011 wirksam werden.

Wortmeldungen: StR. Alfred Kliegl, Frau GR. Helene Schrolmberger, StR. Walter Fallheier.

a) Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert werden die Verordnungen zur Kanalabgabenordnung einerseits für die KG´s Kleinhöflein u. Kleinriedenthal, andererseits für die KG´s Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb u. Unternalb mehrheitlich durch den Gemeinderat genehmigt. (7 Gegenstimmen SPÖ, 1 Stimmenthaltung – Frau GR. Helene Schrolmberger)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz

§ 1

In den KG's Kleinhöflein u. Kleinriedenthal werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.895.851,06 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 9.125 lfm zugrunde gelegt.
- B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6, Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 133.879,79 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 434 lfm zugrunde gelegt.
- C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

## Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 33.469,94 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 232 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

# Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

# Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

#### Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2, leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

#### Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal

- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal
- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:
b) Schmutzwasserkanal:
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):
€ 2,43
€ 2,43

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5, Abs. 5, NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,24 festgesetzt.

§ 7

# Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde Retz zu entrichten.

§ 8

#### Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

#### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11, NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Karl Heilinger

angeschlagen am: 16.09.2010 abgenommen am: 01.10.2010

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 15. September 2010 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz

§ 1

In den KG's Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb u. Unternalb werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.172.698,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 18.028 lfm zugrunde gelegt.

- (3) Gemäß § 2, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von € 7.172.698,00 und eine Kostensumme der Umgestaltung von € 3.025.411,00.zugrunde gelegt. Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten wird mit 42,18 % festgelegt.
- E. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

#### Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.668.746,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 15.079 lfm zugrunde gelegt.
- (3) Gemäß § 2, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von € 113.560,05 und eine Kostensumme der Umgestaltung von € 51.074,46 zugrunde gelegt. Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten wird mit 34 % festgelegt.
- F. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3, Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 2,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6, Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.608.050,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 10.520 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

#### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

# Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

### Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2, leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

# Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal
- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:
 b) Schmutzwasserkanal:
 c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):
 € 2,43
 € 2,43

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5, Abs. 5, NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,24 festgesetzt.

§ 7

#### Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde Retz zu entrichten.

# Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

#### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

# Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11, NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Karl Heilinger

angeschlagen am: 16. 09. 2010 abgenommen am: 01. 10. 2010

b) Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert werden die Wasserabgabenordnungen einerseits für die KG Hofern, andererseits für die KG's Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein u. Kleinriedenthal mehrheitlich durch den Gemeinderat beschlossen. (7 Gegenstimmen der SPÖ)

- I. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 15. 09. 2010 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetztes 1978, LGBI. 6930 in der geltenden Fassung, die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) für die KG Hofern beschlossen.
- II. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

#### WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgung der KG. Hofern beschlossen:

§ 1

Im gesamten Gebiet der KG. Hofern werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetztes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 119,18), das ist mit € 5,95 festgesetzt.
- 2. Gemäß § 6, Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 508.709,83 eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 4.268 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

#### Ergänzungsabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender

Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.

- 2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

## Bereitstellungsgebühren

- 1. Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 12,11 pro m³/h festgesetzt.
- 2. Die Bereitstellungsgebühren ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-	mal	Bereitstellungsbetrag in Euro		Bereitstellung	gsgebühr
Nennbelastung in		pro m³/h		jährlich in	Euro
m³∕h					
3	Х	€ 12,11	=	€	36,33
7	Х	€ 12,11	=	€	84,77
10	Х	€ 12,11	=	€	121,10
20	Х	€ 12,11	=	€	242,20
40	Х	€ 12,11	=	€	484,40
80	Х	€ 12,11	=	€	968,80

§ 5

#### Wasserbezugsgebühren

- 1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,91 festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr wie folgt festgelegt:

3. Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 5, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren

- 1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassermesser- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgehalten:

1. vom 01.01.	bis 31.03.
2. vom 01.04.	bis 30.06.
3. vom 01.07.	bis 30.09.
4. vom 01.10.	bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Stadtgemeinde Retz zu erfolgen.

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 8

- 1. Gemäß § 5, Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- 2. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Karl Heilinger

Angeschlagen am: 16.09.2010 Abgenommen am: 01.10.2010

- I. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat in seiner Sitzung am 15. 09. 2010 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der geltenden Fassung, die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) für die KG's Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein u. Kleinriedenthal beschlossen.
- II. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz hat gemäß § 12 des NO Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

#### WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Wasserversorgung der KG's Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein u. Kleinriedenthal beschlossen:

§ 1

Im gesamten Gebiet der KG's Altstadt Retz, Stadt Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein u. Kleinriedenthal werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgaben

- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

- 1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 206,65), das ist mit € 10,39 festgesetzt.
- 2. Gemäß § 6, Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6,751.369,-- eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 32.671 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

# Ergänzungsabgabe

- 1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- 2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeit durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

#### Bereitstellungsgebühren

- 1. Der Bereitstellungsbeitrag wird mit € 4,-- pro m³/h festgesetzt.
- 2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbeitrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-	mal	Bereitstellungsbetrag in Euro		Bereitstellui	• •
Nennbelastung in		pro m³/h		jährlich	in Euro
m³/h					
3	X	€ 4,	=	€	12,
7	X	€ 4,	=	€	28,
10	X	€ 4,	=	€	40,
20	Х	€ 4,	=	€	80,
40	X	€ 4,	=	€	160,
80	Х	€ 4,	=	€	320,

§ 5

# Wasserbezugsgebühren

- 1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,91 festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr wie folgt festgelegt:

1 
$$m^3$$
 - 500  $m^3$  € 1,91  
501  $m^3$  - 1.000  $m^3$  € 1,81  
ab 1.001  $m^3$  € 1,71

3. Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 5, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wassermesser- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11, Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgehalten:

1. vom 01.01.	bis 31.03.
2. vom 01.04.	bis 30.06.
3. vom 01.07.	bis 30.09.
4. vom 01.10.	bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Stadtgemeinde Retz zu erfolgen.

§ 7

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

\$8

- 1. Gemäß § 5, Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- 2. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Karl Heilinger

Angeschlagen am: 16.09.2010 Abgenommen am: 01.10.2010

c) Weiters wird über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert einstimmig beschlossen, dass bei den Ehrungen von Jubilaren das Geldgeschenk mit €75,-- zu limitieren ist.

6.

Änderung Flächenwidmung/Bebauungsplan:

a) Angelika Zavarko u. Ing. Manfred Hebenstreit, Kleinriedenthal:

Frau Dipl.Ing. Frau Elisabeth Schuh hat in Vertretung von Frau Angelika Zavarko u. Ing. Manfred Hebenstreit um Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der KG Kleinriedenthal, konkret der Parz. 515/3, von der Bebauungsweise geschlossen auf gekuppelt ersucht. Da die derzeit festgelegte Bebauungsweise offensichtlich aufgrund eines Fehlers in den Bebauungsplan aufgenommen wurde, soll hier jedenfalls eine Berichtigung durchgeführt werden. Der Gemeinderat möge daher dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes die Zustimmung erteilen.

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird die Änderung des Bebauungsplanes einstimmig beschlossen.

b) Karl Fenth, Freigabe Aufschließungsgebiet:

Altbürgermeister Karl Fenth hat mit Schreiben vom 05.08.2010 um Freigabe der Aufschließungszone in der KG Altstadt Retz (Parz.Nr. 1914/1) und gleichzeitig um Mitteilung der Bebauungsbestimmungen ersucht. Wie bekannt, wurden vor einigen Jahren mehrere Versuche unternommen das dortige Areal für eine Parzellierung durch die Gemeinde anzukaufen. Nachdem dies jedoch nicht gelungen ist, wurden die Grundstücke am so genannten Obernalber Spitz für die Schaffung eines Siedlungsgebietes über Raiffeisen angekauft. Die dort notwendigen Investitionen im Bereich der Infrastruktur (Kanal- u. Wasserleitungsbau) bedeuten für die Stadtgemeinde immens hohe Kosten, sodass das Interesse der Gemeinde in erster Linie daran liegt, diese Grundstücke zu verkaufen. Durch den Verkauf der Grundstücke wird einerseits die Kaufvereinbarung mit Raiffeisen Leasing GmbH. erfüllt, andererseits werden durch die dadurch fälligen Aufschließungskosten und Anschlussabgaben die Infrastrukturmaßnahmen refinanziert. Aus Sicht der Gemeinde erscheint daher die Freigabe der von Altbürgermeister Karl Fenth angesprochenen Fläche erst dann möglich, wenn 75 % der Parzellen am Obernalber Spitz bereits tatsächlich verkauft wurden. Der Gemeinderat möge daher derzeit die Freigabe dieser Aufschließungszone nicht genehmigen.

Über Antrag von Vizebürgermeister Karl Burkert wird mehrheitlich durch den Gemeinderat nicht genehmigt Schrolmberger)	
Nicht öffentliche Sitzung	
7.	
Personalangelegenheiten:	
Ende der Sitzung: 19.40 Uhr	Der Bürgermeister:
	Der Schriftführer: